Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV)

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO

Version	2026-12
Gültig ab	01.01.2027

zwischen dem Kunden, der die Software somedo nutzt (im Folgenden „Auftraggeber“),

und der BEWO-Online Software GmbH, Schubertstr. 38, 51375 Leverkusen (im Folgenden „Auftragnehmer“).

Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen des Nutzungsvertrages über die Software somedo (im Folgenden „Hauptvertrag“) ergeben. Er gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder von ihm beauftragte Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten oder darauf zugreifen können.

§ 1 Gegenstand und Dauer

1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Software somedo als internetbasierte Anwendung bereit und übernimmt deren technischen Betrieb, insbesondere Hosting, Datensicherung, Wartung, Weiterentwicklung und Support. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Arten personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus der **Anlage** zu diesem Vertrag.
2. Die Erhebung, Erfassung und fachliche Verarbeitung der Daten innerhalb der Software erfolgt durch den Auftraggeber und die von ihm berechtigten Nutzer. Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten nur, soweit dies für die Bereitstellung der Software und die vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
3. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages einschließlich der Testphase. Der Vertrag gilt auch für vorbereitende Tätigkeiten, etwa die Übernahme von Daten aus einem bisherigen System. Pflichten, die über das Vertragsende hinaus bestehen, insbesondere nach § 10, bleiben unberührt.

§ 2 Weisungen des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, auch in Bezug auf die Übermittlung in ein Drittland, es sei denn, er ist nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht verbietet.
2. Die Weisungen ergeben sich aus diesem Vertrag, dem Hauptvertrag und der bestimmungsgemäßen Nutzung der Software. Einstellungen und Funktionen, die der Auftraggeber oder seine berechtigten Nutzer in der Software auswählen oder aktivieren, gelten als Weisung. Darüber hinausgehende Weisungen erteilt der Auftraggeber in Textform.
3. Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, informiert er den Auftraggeber unverzüglich. Er ist berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis der Auftraggeber sie bestätigt oder ändert.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages und nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind.
2. Der Auftragnehmer setzt nur Beschäftigte ein, die schriftlich auf die Vertraulichkeit verpflichtet und mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften vertraut gemacht worden sind. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
3. Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO.
4. Der Auftragnehmer und seine Unterauftragsverarbeiter speichern und verarbeiten die Daten ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie in der Liste der Unterauftragsverarbeiter (§ 6 Nr. 1) ausdrücklich angegeben sind, und nur, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder von Standardvertragsklauseln der EU-Kommission.
5. Greifen der Auftraggeber oder seine Nutzer von einem Ort außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums auf die Software zu, werden die abgerufenen Daten an das jeweilige Endgerät übertragen. Ein solcher Zugriff erfolgt in der Verantwortung des Auftraggebers und ist keine Übermittlung in ein Drittland durch den Auftragnehmer.
6. Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Dieser ist unter datenschutz@somedo.de erreichbar. Einen Wechsel teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit.

§ 4 Berufsgeheimnisse

1. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass der Auftraggeber oder seine Beschäftigten Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 StGB sein können, etwa staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Psychologen oder Angehörige von Heilberufen, und dass Daten in der Software dem Berufsgeheimnis oder dem Sozialgeheimnis unterliegen können.
2. Der Auftragnehmer wirkt an der beruflichen Tätigkeit des Auftraggebers als sonstige mitwirkende Person im Sinne des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB mit. Er verpflichtet sich zur Geheimhaltung fremder Geheimnisse, die ihm bei der Leistungserbringung bekannt werden, und verschafft sich von ihnen nur Kenntnis, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet alle Beschäftigten, die bei der Leistungserbringung von solchen Geheimnissen Kenntnis erlangen können, schriftlich zur Geheimhaltung und belehrt sie über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung (§ 203 Abs. 4 StGB). Dieselbe Verpflichtung erlegt er Unterauftragsverarbeitern auf, soweit diese Kenntnis erlangen können.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei berücksichtigt er insbesondere, dass in der Software besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO verarbeitet werden können. Die Maßnahmen umfassen insbesondere:
   - die Verschlüsselung und, soweit möglich, die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
   - die dauerhafte Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste,

- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

2. Die Maßnahmen sind in den **Technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)** des Auftragnehmers in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben. Die TOM sind ein eigenständiges Dokument, das der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Kundenbereich der Software zur Kenntnis bereitstellt.
3. Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Der Auftragnehmer darf sie weiterentwickeln und durch gleichwertige oder bessere Maßnahmen ersetzen. Das Schutzniveau darf dabei nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen dokumentiert der Auftragnehmer. Über wesentliche Änderungen informiert er den Auftraggeber in Textform, zum Beispiel per E-Mail oder durch einen Hinweis im Kundenbereich, spätestens mit ihrem Wirksamwerden.

§ 6 Unterauftragsverarbeiter

1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, Unterauftragsverarbeiter einzusetzen. Die eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in der **Liste der Unterauftragsverarbeiter** aufgeführt, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Kundenbereich der Software in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis bereitstellt. Die bei Vertragsschluss aufgeführten Unterauftragsverarbeiter gelten als genehmigt, spätere Änderungen nach dem Verfahren in Nr. 3.
2. Unterauftragsverarbeiter sind alle Dienstleister, die im Auftrag des Auftragnehmers personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten oder darauf zugreifen können. Dazu gehören auch Leistungen der Wartung und des Supports, sofern dabei ein Zugriff auf solche Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Nicht dazu gehören reine Nebenleistungen ohne einen solchen Zugriff, etwa Telekommunikations-, Post- oder Transportdienstleistungen.
3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 30 Tage im Voraus in Textform über die beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters, zum Beispiel per E-Mail oder durch einen Hinweis in der Software. Der Auftraggeber kann innerhalb dieser Frist aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund in Textform widersprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Hauptvertrag zum Zeitpunkt des Einsatzes des neuen Unterauftragsverarbeiters außerordentlich zu kündigen.
4. Der Auftragnehmer wählt Unterauftragsverarbeiter sorgfältig aus und schließt mit ihnen Verträge, die den Anforderungen des Art. 28 Abs. 2 bis 4 DSGVO entsprechen und ein diesem Vertrag gleichwertiges Schutzniveau sicherstellen. Er überprüft vor der Beauftragung und regelmäßig während der Vertragsdauer, dass die Unterauftragsverarbeiter die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben. Auf Anfrage stellt er dem Auftraggeber die wesentlichen Vertragsinhalte zur Verfügung.
5. Kommt ein Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für dessen Pflichtverletzungen.

§ 7 Unterstützung des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der Rechte betroffener Personen nach Kapitel III DSGVO, insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Soweit möglich, stellt die Software hierfür Funktionen bereit, mit denen der Auftraggeber diese Rechte selbst umsetzen kann.

2. Wendet sich eine betroffene Person direkt an den Auftragnehmer, leitet dieser die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Er beantwortet die Anfrage nicht selbst, es sei denn, der Auftraggeber hat ihn hierzu angewiesen.
3. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten aus Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei Meldungen von Datenschutzverletzungen, bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei vorherigen Konsultationen der zuständigen Aufsichtsbehörde.
4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen von Aufsichtsbehörden, einschließlich kirchlicher Datenschutzaufsichten, soweit sie sich auf diesen Vertrag beziehen.

§ 8 Meldung von Datenschutzverletzungen

1. Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die Daten des Auftraggebers betrifft, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis.
2. Die Meldung enthält, soweit bekannt, insbesondere eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und Datensätze, die wahrscheinlichen Folgen sowie die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen. Informationen, die noch nicht vorliegen, reicht der Auftragnehmer unverzüglich nach.
3. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Verletzung zu beheben und mögliche nachteilige Folgen für die betroffenen Personen zu mindern.
4. Die Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde und die Benachrichtigung betroffener Personen nach Art. 33 und 34 DSGVO obliegen dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt ihm die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten aus Art. 28 DSGVO und diesem Vertrag zur Verfügung.
2. Der Nachweis erfolgt vorrangig durch die TOM, aktuelle Selbstauskünfte und, soweit vorhanden, Zertifikate, Prüfberichte oder genehmigte Verhaltensregeln im Sinne von Art. 40 und 42 DSGVO.
3. Reichen diese Nachweise im Einzelfall nicht aus, kann der Auftraggeber Überprüfungen einschließlich Inspektionen selbst oder durch einen von ihm beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer durchführen. Der Prüfer darf nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen. Inspektionen vor Ort sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen anzumelden und finden zu den üblichen Geschäftszeiten statt, ohne den Betriebsablauf unverhältnismäßig zu stören.
4. Die Kosten einer Inspektion trägt der Auftraggeber, es sei denn, sie erfolgt aufgrund eines konkreten Anlasses, insbesondere einer Datenschutzverletzung beim Auftragnehmer, oder sie deckt wesentliche Verstöße des Auftragnehmers auf.
5. Die für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde, bei kirchlichen Auftraggebern auch die zuständige kirchliche Datenschutzaufsicht, kann gegenüber dem Auftragnehmer dieselben Informations- und Kontrollrechte ausüben wie der Auftraggeber. Die Anmeldefrist nach Nr. 3 und die Kostenregelung nach Nr. 4 gelten für sie nicht.

§ 10 Rückgabe und Löschung nach Vertragsende

1. Der Auftraggeber kann Daten während der Vertragslaufzeit jederzeit über die Funktionen der Software selbst exportieren und löschen.
2. Mit der Beendigung des Hauptvertrages beginnt ein Abrufzeitraum von sechs Wochen. Besteht nach dem Hauptvertrag ein Übergangszeitraum oder ein Archivzugang, beginnt der Abrufzeitraum erst mit dessen Ende. Verlangt der Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraums die Rückgabe der Daten, stellt der Auftragnehmer ihm innerhalb von zehn Werktagen einen Gesamtexport bereit.
3. Der Gesamtexport enthält alle in der Software gespeicherten Daten des Auftraggebers in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format: die Daten der Listen als CSV-Dateien (UTF-8, mit Spaltenüberschriften) und gespeicherte Dateien im Originalformat. Der Auftragnehmer stellt ihn als verschlüsseltes Archiv zum Download bereit und übermittelt das Kennwort auf einem getrennten Weg. Nicht enthalten sind Zugangsdaten und Kennwörter, sicherheitsrelevante Protokolle und Konfigurationen sowie Bestandteile der Software selbst.
4. Der Download ist bis zum Ende des Abrufzeitraums, mindestens jedoch 14 Tage nach seiner Bereitstellung abrufbar und kann in dieser Zeit beliebig oft heruntergeladen werden. Der erste Gesamtexport ist kostenfrei. Für weitere Exporte gelten die Regelungen des Hauptvertrages.
5. Nach Ablauf des Abrufzeitraums, bei einem bereitgestellten Download frühestens mit dem Ende seiner Abrufbarkeit, löscht der Auftragnehmer die Daten des Auftraggebers vollständig und unwiderruflich, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Der Auftraggeber kann die Löschung auch früher verlangen. Bis zur Löschung gelten die Pflichten aus diesem Vertrag unverändert fort.
6. Daten in Datensicherungen werden im Rahmen des regulären Sicherungszyklus überschrieben, spätestens 14 Tage nach der Löschung im Produktivsystem. Bis dahin sind sie verschlüsselt gespeichert und werden nicht mehr verarbeitet.
7. Auf Verlangen bestätigt der Auftragnehmer die Löschung in Textform.

§ 11 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, insbesondere für die Rechtsgrundlage, die Wahrung der Rechte betroffener Personen und die Vergabe von Zugriffsrechten an seine Nutzer, allein verantwortlich (Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
2. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten in Bezug auf datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellt.
3. Der Auftraggeber und seine Nutzer sollen in Support-Anfragen per E-Mail, Ticket oder Telefon keine Daten betreuter Personen übermitteln, sondern auf die betreffenden Datensätze in der Software verweisen, zum Beispiel über deren Kennung oder Link.

§ 12 Haftung

Für die Haftung gegenüber betroffenen Personen gilt Art. 82 DSGVO. Im Verhältnis zwischen den Parteien gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrages, soweit Art. 82 DSGVO nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Unterliegt der Auftraggeber dem Datenschutzrecht einer Kirche oder Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 91 DSGVO, insbesondere dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) oder dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD), gilt Folgendes:
   - Die Anforderungen dieses Rechts an die Auftragsverarbeitung gelten ergänzend. Soweit sie strenger sind als dieser Vertrag, gehen sie vor.
   - Verweise auf die DSGVO sind als Verweise auf die entsprechenden Vorschriften dieses Rechts zu verstehen, Verweise auf die Aufsichtsbehörde als Verweise auf die zuständige kirchliche Datenschutzaufsicht.
   - Der Auftragnehmer unterwirft sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag dieses Auftraggebers der Kontrolle durch die zuständige kirchliche Datenschutzaufsicht.
2. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Hauptvertrag gehen in Fragen des Datenschutzes die Regelungen dieses Vertrages vor. Ergänzende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung, etwa für einzelne Funktionen der Software, gehen diesem Vertrag in ihrem Anwendungsbereich vor.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Neue Fassungen werden dem Auftraggeber in der Software zur Annahme bereitgestellt. Nimmt der Auftraggeber eine neue Fassung vor ihrem Wirksamwerden ausdrücklich an, gilt sie ab der Annahme.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anlage: Gegenstand, Zweck und Umfang der Verarbeitung

Grundsatz

somedo ist eine Plattform, deren Inhalte der Auftraggeber bestimmt. Welche personenbezogenen Daten in der Software verarbeitet werden, hängt allein davon ab, welche Funktionen der Auftraggeber nutzt und welche Inhalte er und seine Nutzer eingeben, hochladen oder importieren. Der Auftragnehmer hat darauf keinen Einfluss und nimmt von den Inhalten nur Kenntnis, soweit dies für Betrieb, Wartung und Support erforderlich ist.

Die folgenden Angaben beschreiben deshalb die Verarbeitung, die mit der Nutzung der Software typischerweise verbunden ist. Sie sind nicht abschließend. Maßgeblich ist der tatsächliche Nutzungsumfang beim Auftraggeber; Daten in nicht genutzten Funktionen werden nicht verarbeitet.

Gegenstand und Zweck

Bereitstellung, Betrieb, Wartung, Weiterentwicklung und Support der Software somedo, mit der der Auftraggeber insbesondere die Dokumentation, Planung, Verwaltung und Abrechnung seiner Leistungen für betreute Personen sowie die Organisation seines Personals abbildet, einschließlich Datensicherung und Wiederherstellung.

Art der Verarbeitung

Erheben durch Eingabe, Upload oder Import, Speichern, Organisieren, Ordnen, Auslesen, Abfragen, Verknüpfen, Auswerten, Erzeugen von Dokumenten, Export und Übermittlung auf Veranlassung des Auftraggebers, Sichern, Wiederherstellen, Einschränken und Löschen von Daten sowie Zugriffe im Rahmen von Wartung und Support.

Arten personenbezogener Daten

Je nach genutzten Funktionen werden typischerweise folgende Daten verarbeitet:

Funktionsbereich	Typische Daten
Klientenverwaltung	Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung, Kostenträger, Bewilligungen und Betreuungskontingente, Antragsverfahren, Angaben zu Angehörigen, rechtlichen Betreuer:innen und sonstigen Bezugspersonen
Dokumentation und Hilfeplanung	Verlaufsdokumentation, Berichte, Hilfepläne, Ziele und Wirksamkeitskontrolle, Diagnosen, Klinikaufenthalte, Impfungen, Notizen, Aufgaben, Briefe, Formulare und Unterschriften
Medikation	Medikationspläne, Vergabe- und Ausgabeprotokolle, Bestände von Medikamenten
Kalender und Leistungsnachweise	Termine, erbrachte Leistungen und Fachleistungsstunden; bei anonymen Terminen ohne Namen der betreuten Person
Abrechnung und Finanzen	Rechnungen, Gutschriften, Mahnungen, Zahlungen, Avise der Kostenträger, Barkassen und Quittungen, Buchhaltung
Personal, Arbeitszeit und Dienstplanung	Daten der Beschäftigten, zum Beispiel Qualifikationen, Vergütungsangaben, Arbeitszeiten, Abwesenheiten, Urlaub, Schicht- und Dienstpläne
Dokumentenspeicher	Hochgeladene Dateien beliebigen Inhalts
Schnittstellen	Daten, die der Auftraggeber mit Portalen und Systemen von Kostenträgern austauscht, zum Beispiel BEI_NRW oder der Import von Avisen
KI-Funktionen	Texte und Audioaufnahmen, die der Auftraggeber zur Verarbeitung übergibt
Kommunikation	Interne Nachrichten und E-Mails, die aus der Software versendet werden
Benutzer und Protokolle	Benutzerkonten, Rollen und Berechtigungen, Anmeldungen, Änderungsprotokolle und technische Fehlerdaten

Freitextfelder, Vorlagen und hochgeladene Dateien können darüber hinaus personenbezogene Daten jeder Art enthalten.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

In der Software können insbesondere verarbeitet werden:

- Gesundheitsdaten und weitere besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO
- Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 2 SGB X
- Daten, die einem Berufsgeheimnis nach § 203 StGB unterliegen
- Daten von Kindern und Jugendlichen

Kategorien betroffener Personen

- Betreute Personen, Klientinnen und Klienten, Patientinnen und Patienten sowie sonstige Leistungsempfänger des Auftraggebers
- Angehörige, gesetzliche Vertreter, rechtliche Betreuer und sonstige Bezugspersonen
- Nutzer, Beschäftigte und Beauftragte des Auftraggebers
- Ansprechpartner bei Kostenträgern, Behörden, Kooperationspartnern, Lieferanten und Dienstleistern